Verein der Freunde und Förderer der Karl-Kreuter-Schule Ludwigshafen Oggersheim e.V.

Geschäftsstelle: Am Brückelgraben 91 67071 Ludwigshafen

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Karl-Kreuter-Schule Ludwigshafen – Oggersheim e.V.“ (Streichung des Zusatz: und trägt nach der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein den Zusatz „e.V.

Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abschnitts

 „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Karl-Kreuter-Schule Ludwigshafen-Oggersheim.
2. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe:
3. Die Beziehung zwischen Schule, Eltern und Bevölkerung zu pflegen und zu fördern.
4. Die Schule zu unterstützen, z.B. bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungsgegenständen. Unterstützung durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen.
5. Schüler wirtschaftliche Hilfe in sozialen Härtefällen zu leisten.

(der Punkt c wird gestrichen, da dies „mildtätiger Zweck“ und nicht

„ gemeinnützig“ – bedingt viele zusätzliche Prüfungen der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Dieser Satz wird neu formuliert in „Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(Hier wird eingefügt: Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen können nur eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach §3 Nr. 26a EStG erhalten. )

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
2. Die Eltern oder gesetzliche Vertreter der Schüler an der Karl-Kreuter-Schule.
3. Die Lehrer/innen der Karl-Kreuter-Schule.
4. Jede sonstige volljährige Person oder juristische Person, die ein Interesse an der Förderung der Karl-Kreuter-Schule hat.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. (Hier wird eingefügt: , der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstandes delegieren kann. )

Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.

1. Die Mitgliedschaft endet durch
2. freiwilligen Austritt
3. mit dem Tod des Mitglieds,
4. Streichung von der Mitgliederliste,
5. Ausschluss.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (wird ergänzt mit: unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen) zum Ende des Geschäftsjahres.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es bei zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werde, wenn es gröblich gegen die in der Satzung vorgegebene Zielsetzung des Vereins verstößt oder sich vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliederbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu Zahlen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Beiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auf Verlangen ausgestellt werden.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der von Beitragsbeginn an anteilmäßig berechnet wird.
3. Der bargeldlose Zahlungsverkehr in der Beitragszahlung im Abbuchungsverfahren ist anzustreben. Diese Satz wird ersetzt durch : Die Beitragszahlung erfolgt im Abbuchungsverfahren.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zinsen, sonstigen freiwilligen Zuwendungen und Reingewinn aus Veranstaltungen.
2. Über Art und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand im Sinne der §2
3. Die Anschaffungen bleiben Eigentum des Vereins. Der Vorstand ist Verwalter des Vereinsvermögens.

§ 6 Organe des Vereins

 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

 Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Die Einberufung erfolgt schriftlich vom Vorstand, zwei Wochen vor Versammlungstermin.

1. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen, wenn dies der Vorstand beschließt oder 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies beantragt.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere

den Jahresbericht,

den Rechenschaftsbericht,

die Entlastung des Vorstandes,

die Entlastung des Schatzmeisters,

die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer,

Satzungsänderungen,

Anträge des Vorstands und der Mitglieder,

die Auflösung des Vereins.

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

1. Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes Mitglied.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem / der Vorsitzenden

dem / der stellvertretenden Vorsitzenden

dem / der Schatzmeister/in

dem / der Schriftführer/in

sowie bis zu sieben Beisitzern/innen.

Die Anzahl der Beisitzer/innen wird durch die Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festgelegt.

Dem Vorstand gehört ferner mit beratender Stimme an:

1. der / die Schulleiter/in
2. der / die Schulelternsprecher/in

Schulleiter/in bzw. Schulelternsprecher/in können auch in Vorstandspositionen gewählt werden. In solchem Fall ist der /die jeweilige Stellvertreter/in in den Vorstand aufzunehmen.

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer (hier wird ersetzt … erhalten ihren Auftrag für 2 Jahre, gegen …werden für 2 Jahre gewählt.)
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister.
3. Der /die Schatzmeister/in hat die Kasse zu führen, den Eingang der Beiträge zu kontrollieren und die Sachwerte zu verwalten. Er/sie verfügt zusammen mit dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in über Bankvollmacht und über dringende Sofortausgaben.

Gegenüber der Bank sind nur zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel und der Spenden bis zu einer Höhe von (ändern 1500,- DM) 750,- € im Einzelfall.

Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinsam zwei Vorstandsmitglieder, wovon ein Mitglied stets der/die Vorsitzende oder die /die Stellvertreter/in sein muss.

(Diesen Satz sollte man ersetzen durch: Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtig. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.)

1. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
2. Zu den Sitzungen kann der/die Vorsitzende sachkundige Mitglieder und Gäste einladen.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung binnen vier Wochen durchzuführen.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

1. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr mindestens einmal durch die beiden Kassenprüfer uneingeschränkt zu prüfen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte durch den/die Schatzmeister/in in der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ zu stehen.
2. Zum Auflösungsbeschluss ist die ¾ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es erfolgt namentliche Abstimmung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Änderung der Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Karl-Kreuter-Schule mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke der Karl-Kreuter-Schule Ludwigshafen-Oggersheim zu verwenden ist.

§ 14 Protokolle

 Über die Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen. Diese Protokolle werden von dem /der Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
5. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, nach Austritt aus dem Verein.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der § 15 wird komplett neu hinzugefügt.

Diese Satzung wurde in der außerordenlichen Mitgliederversammlung von 06.04.2016 in der vorliegenden Fassung genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.